

renddem nun aber heute der Staat zu Recht vermehrt Mittel für die Resozialisierung der Täter aufwendet, unternimmt er nichts zur Betreuung der Opfer der Kriminalität. Wie der Presse kürzlich zu entnehmen war, bestehen im Gegensatz zu andern europäischen Staaten dafür in der Schweiz noch keine gesetzlichen Grundlagen.

Gerade die Opfer von Gewaltverbrechen wären aber dringend auf eine staatliche Unterstützung angewiesen, denn die Unfallversicherungen der Privat- und Sozialassekuranz schliessen in diesen Fällen die Leistungspflicht vielfach aus. In der Regel ist auch von den Tätern keine Wiedergutmachung der zugefügten Schäden zu erwarten. Oft müssen sie langjährige Freiheitsstrafen absitzen. Während dieser Zeit kommt die Abzahlung von Entschädigungen und Genugtuungen sowieso nicht in Frage, wenn sie nicht ausnahmsweise über Vermögen verfügen. Zudem sehen sich diese Leute nach Verbüßung der Strafen grossen Schwierigkeiten ausgesetzt, um zu einem regelmässigen Einkommen zu gelangen, das auch die Abzahlung von Schulden erlaubt.

Ebenso stellt der Umstand, dass körperlich und seelisch schwer angeschlagene Opfer ihre Forderungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vor Gericht geltend machen müssen, für sie eine unzumutbare zusätzliche Belastung dar; oft schöpfen nämlich die Täter alle Rechtsmittel aus, um zu günstigen Urteilen zu kommen.

Aus diesen Gründen wird der Bundesrat eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Vertritt der Bundesrat ebenfalls die Meinung, dass sich der Staat auch um die Opfer von Verbrechen kümmern sollte?
2. Gedenkt der Bundesrat Schritte zu unternehmen, um die Stellung dieser Opfer in rechtlicher und finanzieller Hinsicht zu verbessern, und wenn ja – welche?

Antwort des Bundesrates vom 28. März 1979

Mit dem Problem der rechtlichen und finanziellen Besserstellung der Opfer von Gewaltverbrechen hat sich der Bundesrat bereits im Zusammenhang mit einem entsprechenden Postulat Reiniger befasst, das am 18. Dezember 1975 überwiesen wurde. Er erklärte sich damals bereit, die Frage zu prüfen, ob sich für unser Land nach dem Vorbild anderer Staaten die Schaffung von Vorschriften über die Ausrichtung von Entschädigungen an die Opfer von Gewalttaten aufdränge.

Bei diesen Abklärungen war davon auszugehen, dass die schweizerische Bevölkerung nach dem (weiterhin im Ausbau befindlichen) 3-Säulen-Prinzip bereits in beachtlichem Ausmass gegen Schicksalsschläge aller Art, auch gegen Vermögenseinbussen infolge krimineller Handlungen geschützt ist. Insbesondere trifft es – entgegen der Annahme von Herrn Hofmann – nicht zu, dass die Unfall- und Lebensversicherungen der Privat- und Sozialassekuranz ihre Leistungspflicht in solchen Fällen einschränken oder ausschliessen. Zwar bestehen in diesem System noch gewisse Lücken gegenüber einem vollwertigen haftpflichtrechtlichen Schadenersatz. Zur Diskussion steht daher die Frage, ob es tunlich sei, diese Lücken für eine einzelne Kategorie von Geschädigten – eben die Opfer von Verbrechen –, und nur für sie, zu schliessen. Eine solche Besserstellung bestimmter vom Schicksal betroffener Personen ist nicht frei von Bedenken, auch wenn man sich der Einsicht nicht verschliesst, dass Schädigungen im Zusammenhang mit Verbrechen als besonders schmerlich und ungerecht empfunden werden. Diesem Umstande Rechnung tragen hiesse jedoch praktisch den Staat zur Leistung von Genugtuung verpflichten, was – abgesehen von den finanziellen Konsequenzen – eine erhebliche Ausweitung der staatlichen Fürsorge mit schwer abschätzbarer präjudiziellen Wirkungen für andere Bereiche der sozialen Sicherheit mit sich bringen könnte. Wenn es sich nicht ohne weiteres rechtfertigen lässt, dem Staat eine absolute Garantiehaftung für die Sicherheit der individuellen Rechtsgüter auf-

zuerlegen, bedürfen Ansätzen zu einer solchen Haftung einer besonders stichhaltigen Begründung.

Eine neuerliche Prüfung des Problems ist aber bereits im Gange, nachdem im Nationalrat eine parlamentarische Initiative eingereicht worden ist, welche ihrerseits einen allgemeinen Versorgungsanspruch für Verbrechensopfer verlangt. Die mit der Vorprüfung dieses Geschäfts befasste Kommission hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ersucht, einen umfassenden Bericht über die gegenwärtige Rechtslage zu erstellen und konkrete Lösungsmöglichkeiten für die rechtliche und finanzielle Beserstellung der Opfer von Gewaltverbrechen aufzuzeigen. Dieser Bericht soll der Kommission auf Ende September 1979 zugestellt werden.

Dringliche Einfache Anfrage Gerwig

vom 6. März 1979 (79.613)

Atomgesetz. Auslegung

Loi sur l'énergie atomique. Interprétation

Am 6. Oktober 1978 haben die eidgenössischen Räte praktisch einstimmig die Teilrevision des Atomgesetzes angenommen. Ueber das Gesetz wird am 20. Mai dieses Jahres abgestimmt werden. Die eidgenössischen Parlamentarier werden sich im Abstimmungskampf engagieren müssen. Es ist daher nötig, dass der Bundesrat einige im Gesetz enthaltene Begriffe eindeutig definiert, damit über deren Auslegung vor der Abstimmung Klarheit herrscht, dies speziell im Hinblick darauf, dass die Atomschutzinitiative am 18. Februar nur ganz knapp verworfen worden ist. Ich stelle deshalb dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Bedarfsnachweis. Was versteht der Bundesrat unter diesem Begriff? Ist es richtig, dass Substitution von Erdöl durch Elektrizität nur in folgenden Fällen als Bedarfsnachweis akzeptiert wird:

- Hochtemperaturprozesse in der Industrie
- im Verkehr
- Raumwärme nur in dem Ausmass, als damit kein zusätzlicher Kapazitätsbedarf im Winter entsteht
- als die Grenzkosten der Elektrizität nicht höher sind als die Grenzkosten anderer Lösungen.

Ist es richtig, dass die sogenannte Reservehaltung nur so weit ausgelegt wird, dass unter den nachgenannten Bedingungen der Spitzeninlandbedarf aus eigenen Kräften sichergestellt werden kann:

- Die ganze Exportkapazität von Spitzenlast würde als inländische Kapazitätsreserve gelten. Importbedürfnisse zu Nachtzeiten wären nicht abzudecken.
- In bezug auf die Wasserkraftwerke wäre auf eine mittlere Produktion abzustellen, wie sie in 3 von 4 Wintern überschritten wird.
- Der Ausfall eines Atomkraftwerkes jeder Grössenklasse wäre nicht mit inländischen Reservekapazitäten abzuschern, sondern im internationalen Verbund zu lösen.
- Die wachsenden Deckungsbeiträge durch dezentralisierte Wärmekraftkopplungen in Industrie und Raumwärmebereich wären bei den Reserveüberlegungen zu berücksichtigen.

Ist der Bundesrat damit einverstanden, dass die Bedarfsprognosen von mehreren Stellen einzuholen sind, die von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sind?

Ist er bereit, die verschiedenen Prognosen in einem öffentlich zugängigen Hearing auf ihre Konsistenz zu überprüfen und Gutachten und Expertisen generell veröffentlichen zu lassen?

2. Entsorgungsnachweis. Bekanntlich muss für die Projekte Kaiseraugst, Graben, Verbois und Leibstadt ein Projekt vorliegen, «das für die dauernde sichere Entsorgung und Endlagerung ... Gewähr bietet». Ohne diese Gewähr wird die Inbetriebnahmebewilligung nicht erteilt.

Ist der Bundesrat bereit, ein klares und transparentes Verfahren durchzuführen, das Gewähr bietet, dass auch effektiv der Entsorgungsnachweis erstellt ist?

- In der Konzeption wäre enthalten, dass eine Lösung für alle Abfallarten vorhanden sein muss, dass die geologischen Verhältnisse bekannt sein müssen, dass Probebohrungen durchgeführt sind.
- Weiter müssten mehrere, von der Elektrizitätswirtschaft unabhängige Grundsatzgutachten vorliegen.
- Das Projekt müsste «rahmenbewilligungsreif» sein, und die Gutachten und Projektvorlagen wären zu veröffentlichen.

3. Enteignungsrecht. Artikel 10 Absatz 4 sieht vor, dass «der Bundesrat nötigenfalls das Enteignungsrecht an Dritte übertragen» kann.

Wie gedenkt der Bundesrat dieses Enteignungsrecht zu handhaben? Ist er bereit, dieses Recht nur als letzte Möglichkeit einzusetzen und dabei gebührend auf den Willen der betroffenen Gemeinde Rücksicht zu nehmen?

Antwort des Bundesrates vom 28. März 1979

Mit dem Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 haben die eidgenössischen Räte die Grundlage für eine massvolle Entwicklung der Kernenergie geschaffen. Damit wurde den Bedenken vieler Mitbürger Rechnung getragen. Neue Kernkraftwerke sollen bekanntlich nur dann erstellt werden können, wenn sie für den inländischen Bedarf nötig sind. Mit dem neuen Bewilligungsverfahren wird die Mitwirkung der Bevölkerung entscheidend verbessert, und der Bundesbeschluss schafft ferner die rechtlichen Grundlagen für die Lösung des Entsorgungsproblems. In den Verhandlungen der eidgenössischen Räte ist der Wunsch nach einer verstärkten Kontrolle der Kernenergie deutlich geworden. Der Bundesrat wird den Bundesbeschluss nach dem Willen des Gesetzgebers handhaben.

Mit der dringlichen einfachen Anfrage wird vom Bundesrat verlangt, dass er Begriffe des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz eindeutig definiert. Diese Forderung geht zu weit. Eine für alle denkbaren künftigen Fälle endgültige Definition ist ausgeschlossen. Dies zeigt sich etwa darin, dass beim Bedarfsnachweis den möglichen Energiesparmassnahmen Rechnung zu tragen ist. Darunter können nur jene Massnahmen verstanden werden, für die im Zeitpunkt der Erteilung der Rahmenbewilligung auch die gesetzliche Grundlage gegeben ist. Diese kann sich mit der Zeit sehr wohl ändern, so dass für spätere Rahmenbewilligungen andere Voraussetzungen gelten. Ferner ist zu beachten, dass die vom Bundesrat erteilte Rahmenbewilligung der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf. Die Auslegung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz durch den Bundesrat bindet die Bundesversammlung nicht.

Der Bundesrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Bedarfsnachweis. Die Grundzüge des Bedarfsnachweises sind im Bundesbeschluss umschrieben. Bei der Ermittlung des Bedarfs ist den möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen. Die Nachfrage wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst (Entwicklung von Bevölkerung und Technik, Geräteausstattung, Wirtschaftsentwicklung, Rationalisierungsbemühungen, Strukturveränderungen, Preisentwicklung usw.). Diese Faktoren sind auch bei den Überlegungen der GEK zum Bedarfsnachweis berücksichtigt worden. Sie sind vor Erteilung jeder Rahmenbewilligung neu zu untersuchen und zu bewerten.

Es stellt sich die Frage, wie weit Erdöl durch Kernenergie ersetzt werden soll. Diese Substitution ist umstritten, so weit sie die Wärmeerzeugung betrifft. Die Elektrizität ist eine hochwertige Energie. Eine generelle Unterteilung in zulässige und unzulässige Elektrizitätsanwendungen lässt sich nicht durchführen.

Die Bestimmung der Versorgungssicherheit ist eine der zentralen politischen Fragen des Bedarfsnachweises. Dabei ist davon auszugehen, dass die Energieversorgung sicher und ausreichend sein soll. Im Winter soll genügend Energie für den inländischen Bedarf zur Verfügung stehen.

Der Winter ist massgebend, weil hier im Durchschnitt 52,5 Prozent des Verbrauchs, aber trotz Speichern nur 43 Prozent der hydraulischen Produktion anfallen. Es ist zu berücksichtigen, dass die hydraulische Produktion entsprechend den Zuflüssen von Winter zu Winter stark schwanken kann.

Eine vernünftige Reservepolitik erfordert in einem begrenzten Umfang die Bereitstellung von Überschusskapazitäten, um Versorgungsgaps und Netzzusammenbrüche zu vermeiden.

Unsere Versorgungssicherheit wird durch den Stromtausch mit dem Ausland wesentlich erhöht. Es wäre deshalb falsch, die inländischen Produktionsanlagen einzig auf die Spitzen auszurichten. Die Schweiz verfügt über beachtliche Leistungsreserven, die es ihr gestatten, zur Zeit der Spitzenlast Strom zu exportieren. Als Gegenleistung kann sie aus den ausländischen Netzen mehr Schwachlastenergie beziehen. Damit werden die Speicherketten geschont. Wir erachten es als sinnvoll, bei der Wasserkraft jene Produktion zu berücksichtigen, wie sie in drei von vier Wintern überschritten wird. Diese Annahmen haben wir bereits in unserer Botschaft zum Bundesbeschluss dargestellt. Auch die Kommission für die Gesamtenergielösung (GEK) rechnet mit der gleichen hydraulischen Erzeugung.

Es ist sicher richtig, den möglichen Ausfall von Atomkraftwerken nicht allein mit inländischen Reservekapazitäten kompensieren zu wollen, sondern den internationalen Verbund beizuziehen. Dies ist bereits heute der Fall. Die Elektrizitätsunternehmungen sichern sich durch Hilfeleistungsverträge mit dem Ausland gegen Ausfälle ab. Die Schweiz kann jedoch aus solchen Verträgen nicht nur profitieren. Sie muss auch ihren Beitrag an den europäischen Verbund leisten.

Bei der Berechnung des Elektrizitätsangebots sind die Erzeugungsmöglichkeiten in der Industrie, in Fernheizkraftwerken, in Kehrichtverbrennungsanlagen und dergleichen zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Bedarfs wird es darum gehen, die von der Kraftwerksgesellschaft eingereichten Bedarfsberechnungen zu würdigen. Es ist nicht Sache der Behörden, diesen Bedarfsnachweis selber zu führen. Allenfalls können die mit der Beurteilung beauftragten Stellen (Energiekommission, EVED) zusätzliche Untersuchungen verlangen oder eigene Abklärungen zu umstrittenen Einzelfragen durchführen. Dabei dürfte es angebracht sein, auch Institutionen beizuziehen, die von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sind.

In einem ersten Schritt wird die Beurteilung des Bedarfsnachweises von der zu bildenden Energiekommission durchgeführt werden. Sie wird darüber zu befinden haben, ob sie Hearings als notwendig erachtet und ob sie diese öffentlich durchführen will. Es ist bereits im Bundesbeschluss vorgesehen, dass der Bericht der Kraftwerksgesellschaft und anschliessend auch das dazu eingeholte Gutachten öffentlich aufgelegt und damit auch der öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht werden.

2. Entsorgungsnachweis. Das Kernkraftwerk Leibstadt fällt nicht unter die Übergangsbestimmungen des Bundesrates. Es ist jedoch vorgesehen, auch bei Leibstadt die Inbetriebnahmebewilligung mit der gleichen Auflage zu versehen, wie sie bei Gösgen gemacht wurde. Der Entsorgungsnachweis kann aus heutiger Sicht erbracht werden, indem gezeigt wird, dass in der Schweiz oder im Ausland ein Lager machbar ist. Zu einem solchen Nachweis gehören:

- ein oder mehrere ausgearbeitete Projekte, welche Lager für alle Abfallarten umfassen, inkl. die zugehörigen Sicherheitsberichte,
- der Standort und die Geologie der künftigen Lagerstätten, wobei in der Regel Probebohrungen erfolgt sein müssen,
- ein Grundsatzgutachten der Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen und andere Gutachten, wie sie gemäss Bundesbeschluss zum Atomgesetz einzuholen sind.

Das für die Machbarkeit vorzulegende Projekt muss soweit ausgearbeitet sein, dass das Rahmenbewilligungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden könnte.

Das Verfahren für die Erteilung der Inbetriebnahmebewilligung der Werke Kaiseraugst, Graben und Verbois, die unter die Uebergangsbestimmung des Bundesbeschlusses fallen, wird sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrgesetz zu richten haben.

3. Enteignungsrecht. In seiner Botschaft vom 24. August 1977 über die Ergänzung des Atomgesetzes hat der Bundesrat festgehalten, dass die Uebertragung des Enteignungsrechtes an Dritte oder dessen Ausübung durch den Bund selbst nur als letzte Massnahme in Betracht komme.

Question ordinaire urgente Meizoz

du 6 mars 1979 (79.614)

Atomgesetz. Bedürfnisklausel

Loi sur l'énergie atomique. Clause du besoin

La clause du besoin est une disposition clé de l'arrêté fédéral du 6 octobre 1978 concernant la loi sur l'énergie atomique. Pour que la votation populaire du 20 mai 1979 puisse avoir lieu en pleine clarté quant aux modalités d'application de cette loi, le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Comment sera composée la commission chargée de déterminer le besoin mentionné à l'article 3, lettre b, de l'arrêté évoqué ci-dessus?
2. Des personnalités ont-elles déjà été pressenties pour en faire partie? Si oui, lesquelles?

3. Quels intérêts, au sens large du terme, y seront représentés et dans quelle proportion?

4. Le Conseil fédéral peut-il donner la garantie que les milieux libres de toutes attaches – directes ou indirectes – avec l'économie électrique seront majoritairement représentés au sein de cette commission?

Réponse du Conseil fédéral du 28 mars 1979

La Commission fédérale de l'énergie, qui sera notamment appelée à déterminer si la construction de centrales nucléaires répond à un réel besoin, doit être créée après la votation relative à la révision de la loi sur l'énergie atomique.

Il est prévu d'y faire représenter les principaux institutions, groupements d'intérêts et associations de notre pays qui exercent une activité sur le plan de la politique énergétique. En feront partie, outre les délégués des principaux fournisseurs d'énergie, des milieux de la science et de la protection de l'environnement, des représentants des organismes s'occupant de la promotion des énergies nouvelles, des organisations faîtières de l'économie, des cantons et des municipalités ainsi que des consommateurs d'énergie (gros consommateurs et petits consommateurs). Quant aux intérêts des promoteurs des énergies nouvelles, ils sont sauvagardés notamment par les Commissions d'experts pour l'utilisation de l'énergie solaire et pour la mise en valeur de l'énergie géothermique. La Commission technique du chauffage à distance sera elle aussi représentée. L'économie électrique ne disposera donc en aucun cas d'une représentation majoritaire – ni directe, ni indirecte – au sein de la Commission de l'énergie.

Dringliche Einfache Anfrage Gerwig vom 6. März 1979: Atomgesetz. Auslegung

Dringliche Einfache Anfrage Gerwig vom 6. März 1979: Loi sur l'énergie atomique. Interprétation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.613
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1979 - 08:00
Date	
Data	
Seite	475-477
Page	
Pagina	
Ref. No	20 007 546

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.